

Streik-Glossar: von Aussperrung bis Warnstreik

Aussperrung	Die Arbeitgeber können auf einen gewerkschaftlichen → Streik mit einer Aussperrung reagieren. Dabei werden vorübergehend alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ein Teil von ihnen ohne Fortzahlung des Gehalts von der Arbeit freigestellt. Allerdings muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Die Aussperrung ist keine Kündigung.
Friedenspflicht	Sie ist die mit einem → Tarifvertrag verbundene Pflicht, während seiner Laufzeit keinen → Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen durchzuführen, die gegen den Bestand oder einzelne Bestimmungen des Tarifvertrags gerichtet sind.
Schlichtung	In der → Tarifpolitik bezeichnet die Schlichtung ein Instrument zur Lösung von Tarifkonflikten und zum Abschluss von → Tarifverhandlungen . Die Gewerkschaften oder die Arbeitgeberseite – also die → Tarifparteien – können die Schlichtung „anrufen“, wenn die regulären Tarifverhandlungen zu keinem Tarifabschluss führen. In diesem Fall wird eine gleichberechtigt besetzte Schlichtungskommission einberufen, die von ein oder zwei neutralen Schlichtern geleitet wird. Dem Ergebnis einer Schlichtung müssen beide Tarifparteien zustimmen. Ist dies nicht der Fall, können weitere Arbeitskampfmaßnahmen wie Streiks folgen.
Sozialpartner/ Tarifpartner/ Tarifvertragsparteien	Der Begriff Sozialpartner oder auch Tarifpartner steht für die Zusammenarbeit von Gewerkschaften (Arbeitnehmer und Auszubildende) und Arbeitgeberverbänden. Im Rahmen der Tarifpartnerschaft suchen Gewerkschaften und Arbeitgeber nach gemeinsamen Konzepten für die Gestaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen (→ Tarifen), aber auch in anderen Politikbereichen, zum Beispiel in der beruflichen Ausbildung.
Streik/Streikrecht	Ein Streik ist die kollektive Arbeitsniederlegung, um tarifliche Forderungen unter Führung der zuständigen Gewerkschaft durchzusetzen. Einem Streik geht in der Regel eine → Urabstimmung voraus. Während des Arbeitskamps haben die Streikenden keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikgeld von ihrer Gewerkschaft, im Durchschnitt zwei Drittel des Bruttoeinkommens. Das nach einem Streik gefundene Ergebnis wird den Mitgliedern in einer zweiten Urabstimmung vorgelegt. Das Recht zu streiken ist durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützt.
Tarifautonomie	Als Tarifautonomie bezeichnet man das im Grundgesetz geschützte Recht der → Tarifvertragsparteien , eigenständig und ohne staatliche Einflussnahme → Tarifverhandlungen zu führen. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände oder einzelne Arbeitgeber legen selbstständig die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in → Tarifverträgen fest. Dabei müssen sie sich aber an geltende Gesetze halten.
Tarif/Tarifpolitik/ Tarifverhandlung	Tarifverhandlungen finden zwischen → Tarifvertragsparteien , also einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband statt. Ziel der Tarifverhandlungen ist es, gemeinsame Regelungen unter anderem für Tarife (Lohn und Gehalt), Urlaub, betriebliche Altersvorsorge, Ausbildung und Weiterbildung sowie die Übernahme nach der Ausbildung zu finden und in einem → Tarifvertrag festzuschreiben. Bleiben die Tarifverhandlungen erfolglos, kann es zum → Streik kommen.
Tarifvertrag	Der Tarifvertrag ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Er regelt die Rechte und Pflichten der → Tarifvertragsparteien und enthält Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen von diesen Regelungen nicht zum Nachteil des Beschäftigten abweichen.
Urabstimmung	Sie dient der Befragung der Gewerkschaftsmitglieder vor einem → Streik . Eine Zustimmung von 75 Prozent der Mitglieder ist Voraussetzung für einen Streik. Das nach dem Arbeitskampf erzielte Tarifergebnis wird den Mitgliedern in einer zweiten Urabstimmung vorgelegt. Das Ergebnis gilt in den meisten Fällen als angenommen, wenn 25 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder zustimmen.
Warnstreik	Ein Warnstreik ist eine Arbeitsniederlegung von kurzer Dauer, um Druck auf Arbeitgeber in → Tarifverhandlungen auszuüben. Eine → Urabstimmung ist für Warnstreiks nicht erforderlich.